

S A T Z U N G
über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Hayingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hayingen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Satzung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäss § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind Einsätze der Feuerwehr, falls
1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung „Strasse“ (GGVS) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist,
 3. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
 4. Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Versammlungen, bei Veranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,
 5. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,

6. sonstige Leistungen i.S. von § 2 des FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
7. Fehllarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
8. eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde, (Verhaltensstörer)
9. eine Leistung erforderlich ist, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde, (Verhaltensstörer)
10. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,
11. Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden, (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).

(3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2 **Kostenfreiheit**

(1) Die Leistungen der Feuerwehr Hayingen sind innerhalb der Gemarkung kostenfrei

1. bei Schadenfeuer und Explosionen
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Die Stadtverwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

§ 3 **Kostenschuldner**

(1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer

1. im Falle von Ziffer 1 Abs. 2 Verursacher ist,
2. in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Fahrzeughalter ist,

3. in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Betreiber ist,
4. die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat, (Verhaltensstörer)
5. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, (Zustandsstörer),
6. wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
8. der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung ist.

(2) Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Kostenberechnung**

(1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.

(2) Bei den Personalkosten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten, auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen, oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um bis zu 2 Stunden.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebes am Einsatzort gerechnet

Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen :

1. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,
2. Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
3. Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
4. Betriebskosten für Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort,
5. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,
6. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,
7. Auslagen, die im Einzelfall für
 - außergewöhnliche Reinigungsarbeiten,
 - Reparatur beschädigter Ausrüstung
 - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung

entstehen, soweit die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(4) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.

(5) Für Einsätze zum Türöffnen und zur Insektenbeseitigung wird abweichend von Abs. 3 eine Kostenpauschale erhoben – unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten.
Dasselbe gilt bei böswilligen Alarmen und bei Fehlalarmen, sofern die tatsächlichen Kosten den Betrag von 500,00 € im Einzelfall übersteigen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.

Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2003 in Kraft.

Hayingen, den 28. Januar 2003
Riehle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hayingen, den 28. Januar 2003
gez. Riehle
Bürgermeister

Anlage:

Stadt Hayingen

Kostenverzeichnis

(Anlage zu § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung für Leistungen der Feuerwehr Hayingen)

Für Leistungen der Feuerwehr Hayingen werden folgende Kostensätze erhoben :

1. Personalkosten ; Pauschale Verrechnungssätze

1.1. Einsätze nach § 1 Abs. 2 der Kostenersatzordnung

- | | | | |
|--------|---|----------------|-----------|
| 1.1.1. | Feuerwehrangehöriger pro Einsatz | je Stunde | 12,00 EUR |
| 1.1.2. | Feuerwehrangehöriger in Alarm -
Bereitschaft im Feuerwehrhaus
abgerechnet wird jedoch höchstens die Anzahl der ausgerückten Kräfte
(Ausnahme : Leistungen nach Ziffer 1, Abs.2, Nr. 13) | je Stunde | 12,00 EUR |
| 1.1.3. | Brandsicherheitswachdienst
bei Veranstaltungen | je Stunde | 12,00 EUR |
| 1.1.4. | Zuschlag bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen oder in
anderen Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung
und/oder Erholung festgesetzt hat
je Feuerwehrangehöriger bis zu | 2 Stundensätze | |
| 1.1.5. | Sind nach der Entschädigungssatzung der Feuerwehr, Stundenzuschläge zu
gewähren, erhöhen diese den unter Ziff. 1.1.1. und 1.1.3. genannten Betrag
in gleichem Mass. | | |

1.2. Einsätze nach § 27 Feuerwehrgesetz (Überlandhilfe)

- | | | | |
|--------|---|----------------|-----------|
| 1.2.1. | Feuerwehrangehöriger | je Stunde | 12,00 EUR |
| 1.2.2. | Feuerwehrangehörige in Alarm -
bereitschaft im Feuerwehrhaus | max. 1 Stunde | 12,00 EUR |
| 1.2.3. | Zuschlag bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen oder in
anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung
für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat
je Feuerwehrangehöriger bis zu | 2 Stundensätze | |
- (Fahrzeug – und Gerätekosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

1.3.	<u>Pauschale Verrechnungssätze</u>	
1.3.1.	Türe öffnen zuzüglich Kosten des Materialverbrauchs	60,00 EUR
1.3.2.	Beseitigung von Insekten	80,00 EUR
1.3.3.	Fehlalarme durch böswilliges einwirken	500,00 EUR

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der Pauschale verrechnet, darüberhinausgehende Kosten sind mit der Pauschale abgegolten.

2. Fahrzeugkosten

In den Betriebskosten ist der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen wie Lichtmast, feste mit dem Fahrzeug verbundene, angebaute Pumpen und Aggregate enthalten. Alle anderen tragbaren Geräte und Verbrauchsmaterial werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.1.	Fahrzeugklasse I Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Stunde	80,00 EUR
2.2.	Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Löschgruppenfahrzeug LF 8 Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	60,00 EUR
2.3.	Fahrzeugklasse III Mannschaftstransportwagen MTW Feuerwehrranhänger – Tragkraftspritze Feuerwehrranhänger – Heuwehr Feuerwehrranhänger – Schlauch	je Stunde	20,00 EUR

3. Gerätekosten

In den Gerätekosten ist das Zubehör und eventuell anfallende Instand-Setzungszeiten nicht enthalten; sie werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

3.1.	Geräteklasse I	je Stunde	10,00 EUR
	Tauchpumpe, Turbinentauchpumpe, Trennschleifer, Einmann-Motorsäge, Greifzug, Bohrhammer		

3.2.	Geräteklasse II	je Stunde	20,00 EUR
	Stromerzeuger (tragbar) , Tragkraftspritze, Tempest-Lüfter, Wassersauger, Heuwehrgerät,		
3.3.	Geräteklasse III	je Stunde	50,00 EUR
	Brennschneidegerät, Dampfstrahlgerät, je Hydraulisches Rettungsgerät (Spreizer, Schneidegerät, Zylinder, Kombigeräte) je Nieder- oder Hochdruckkissen (alle Tornagen, einschließlich Druckluftversorgung und Zubehör) Sauerstoffmessgerät,		
3.4.	Geräteklasse IIII	je Tag	6,00 EUR
	Haken,- Strick,- Klappleiter, Standrohr, Brechwerkzeug, Kübelspritze, tragbare Feuerlöscher, Drahtseil, Kunststoffschlinge, Rettungs- und Arbeitsleine, Strahlrohre, Handscheinwerfer, Stativ, Verkehrswarnschild, Verkehrsleitkegel (3), Warnweste		
3.5.	Geräteklasse V	je Tag	12,00 EUR
	Steckleiter, Schiebeleiter, Scheinwerfer 150 – 1000 W, Verkehrswarnblitzer, Hebebänder, Handwerkszeugkasten, Behälter und Fässer bis 120 l, pro Schlauch (unabhängig der Art und Länge)		
3.6.	Geräteklasse VI	je Tag	50,00 EUR
	je Transportbehälter Kunststoff, je Auffangbehälter offen/geschlossen bis 5000 l,		
3.7.	Geräteklasse VII	je Einsatz	10,00 EUR
	Kontaminationsschutzanzug, Arbeitskleidung/Kombi, Trainingsanzug incl. Turnschuhe, Schutzhandschuhe, Wiederbelebungsgerät – Ambo, Absperrband/Absperrkette,		
3.8	Geräteklasse VIII	je Einsatz	40,00 EUR
	Pressluftatmer incl. Füllung und Atemanschluss, Chemikalien – und Mineralölschutzanzug (mittlere Stufe),		

4. Sonstige Verrechnungen

4.1 Löschmittel

Die Kosten für Lösch – und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zzgl einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% zu ersetzen.

4.2 **Bindemittel, Entsorgungsgebühren**

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal – und Fahrzeugkosten)

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% berechnet.

4.3 **Verwaltungsgebühr**

Für die Erstellung von Kostenbescheiden wird eine Bearbeitungs- – und Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR je Kostenbescheid erhoben.